BADEORDNUNG

FÜR DAS

FREIBAD SCHLANGEN

Stand: 01.01.2018

Gliederung der Badeordnung

1 Allgemeines 3

2 Besucher 4

3 Entgelte 5

4 Öffnungs- und Badezeiten 6

5 Verhalten im Freibad 7

6 Aufsicht und Hausrecht 9

7 Haftung 10

8 Inkrafttreten 11

1 Allgemeines

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

1.3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen und DLRG-Training können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

1.4. Schwimmveranstaltungen müssen vorher von der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) genehmigt werden. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, für Beschädigungen der Badeanlagen oder ihrer Einrichtungen verantwortlich.

1.5. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

1.6. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

2 Besucher

2.1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badordnung möglich.

2.2. Die Benutzung des Bades ist für folgende Personen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können.
- Kinder bis 6 Jahren.
- Personen mit geistigen Behinderungen.
- Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.

2.3. Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- Personen, die Tiere mit sich führen.
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden leiden.
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der Gemeindewerke Schlangen GmbH (GWS) genehmigt.

3 Entgelte

3.1. Die Preise werden über die ausgehängte Preisliste und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

3.2. Der Besucher muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Auf Verlangen ist die Zutrittsberechtigung dem Freibadpersonal vorzuzeigen.

3.3. Tageskarten gelten nur einmal am Kauftag.

3.4. Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Besucher zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

3.5. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.

3.6. Die Zwölferkarten sind nur für das betreffende Jahr gültig. Sie sind auf andere Personen übertagbar. Ein Anspruch auf Erstattung unbenutzt gebliebener und verlorengegangener Karten besteht nicht.

4 Öffnungs- und Badezeiten

4.1. Die Öffnungszeiten werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Das Bad öffnet im Mai und wird den Witterungsverhältnissen entsprechend Anfang September geschlossen.

4.2. Die Benutzung des Bades oder Teilen davon kann aus wichtigem Grund (wie z.B. Überfüllung, Betriebsstörungen, Gewitter, Unterhaltungsarbeiten o.a.) eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungs-Einschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder des Freibadpersonals.

4.3. Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

4.4. Die Kasse schließt 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.

5 Verhalten im Freibad

5.1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5.2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.

5.3 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Enthaarungen, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

5.4. Der Zugang zum Becken ist nur durch die dafür vorgesehenen Durchschreitebecken erlaubt.

5.5. Barfußbereiche (z. B. die Beckenumgänge) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

5.6. Der Aufenthalt im Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Badepersonal.

5.7. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Kleinkinderbecken ist den nichtschulpflichtigen Kindern und deren Begleitung vorbehalten.

5.8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

5.9. Die Nutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person das Sprungbrett betritt.

5.10. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

5.11. Das Auswaschen der Badekleidung im Badebecken ist nicht erlaubt.

5.12. Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser ist nicht erlaubt.

5.13. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.

5.14. Speisen und Getränke dürfen nicht im Sanitärgebäude, den Umkleidebereichen und am Becken verzehrt werden.

5.15. Besucher können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Besucher kommt.

5.16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtpersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

5.17. Das Reservieren von Bänken, Liegen und Umkleidekabinen ist nicht gestattet.

5.18. Im Freibad darf nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches geraucht werden. Die Mitarbeiter der Gemeindewerke Schlangen GmbH können das Rauchen auch außerhalb dieser Bereiche untersagen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

5.19. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindewerke Schlangen GmbH.

6 Aufsicht und Hausrecht

6.1. Das Aufsichtspersonal und ggf. weitere Beauftragte des Betriebes sorgen für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und üben das Hausrecht aus. Der Besucher hat den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

6.2. Besucher, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.

7 Haftung

7.1. Die Besucher benutzen das Bad und deren Einrichtung auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

7.2. Die Besucher benutzen das Freibad Schlangen einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen auf eigene Gefahr. Für Schäden irgendwelcher Art, die den Besuchern aus der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen entstehen, haftet der Betreiber nur, wenn ihm oder dem Aufsichtspersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenständen entstanden sind, wird nicht gehaftet. Schadensfälle sind unverzüglich dem zuständigen Schwimmmeister zu melden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten. Jeder Besucher haftet für alle von ihm verschuldeten Verletzungen von Personen sowie Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Badesachen und sonstigen Gegenständen.

7.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Diebstahl, Betriebsstörungen und Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern

7.4. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Besucheres, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

8 Inkrafttreten

8.1. Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

Schlangen, 01.01.2018

(Robert Göke)